



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite 128 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen (Aufhebungssatzung)

Seite 132 Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:

Seite 133 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein:

Seite 135 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen (Aufhebungssatzung)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf öffentlich auszulegen (Drucksachen Nr. 78/2023-1). Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkungen:

Für den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen, wird ein Aufhebungsverfahren durchgeführt, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inzwischen fehlen.

Das Aufhebungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Hierbei wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Aufgrund der geplanten Aufhebung des rechtsverbindlichen, aber noch nicht vollzogenen, Bebauungsplanes Nr. 135 Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen, wird die Fläche in ihrem derzeitigen Bestand erhalten. Mit der avisierten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 entfallen sodann alle planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die rechtliche Möglichkeit zu Realisierung der dargestellten bzw. festgesetzten Bauflächen. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches würden wieder zu Außenbereichsflächen, auf denen eine bauliche Nutzung nur in begrenzten Fällen einer Privilegierung nach § 35 BauGB möglich wäre.

Beteiligung

Der Entwurf der Aufhebungssatzung liegt in der Zeit

vom 09. Oktober 2023 bis 09. November 2023

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur

Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 – 391-0 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de zu erörtern. Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6114-2023** können im Mediacenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter **Angabe der Planung oder des Aktenzeichens 6114-2023** elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kon-

taktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.2023

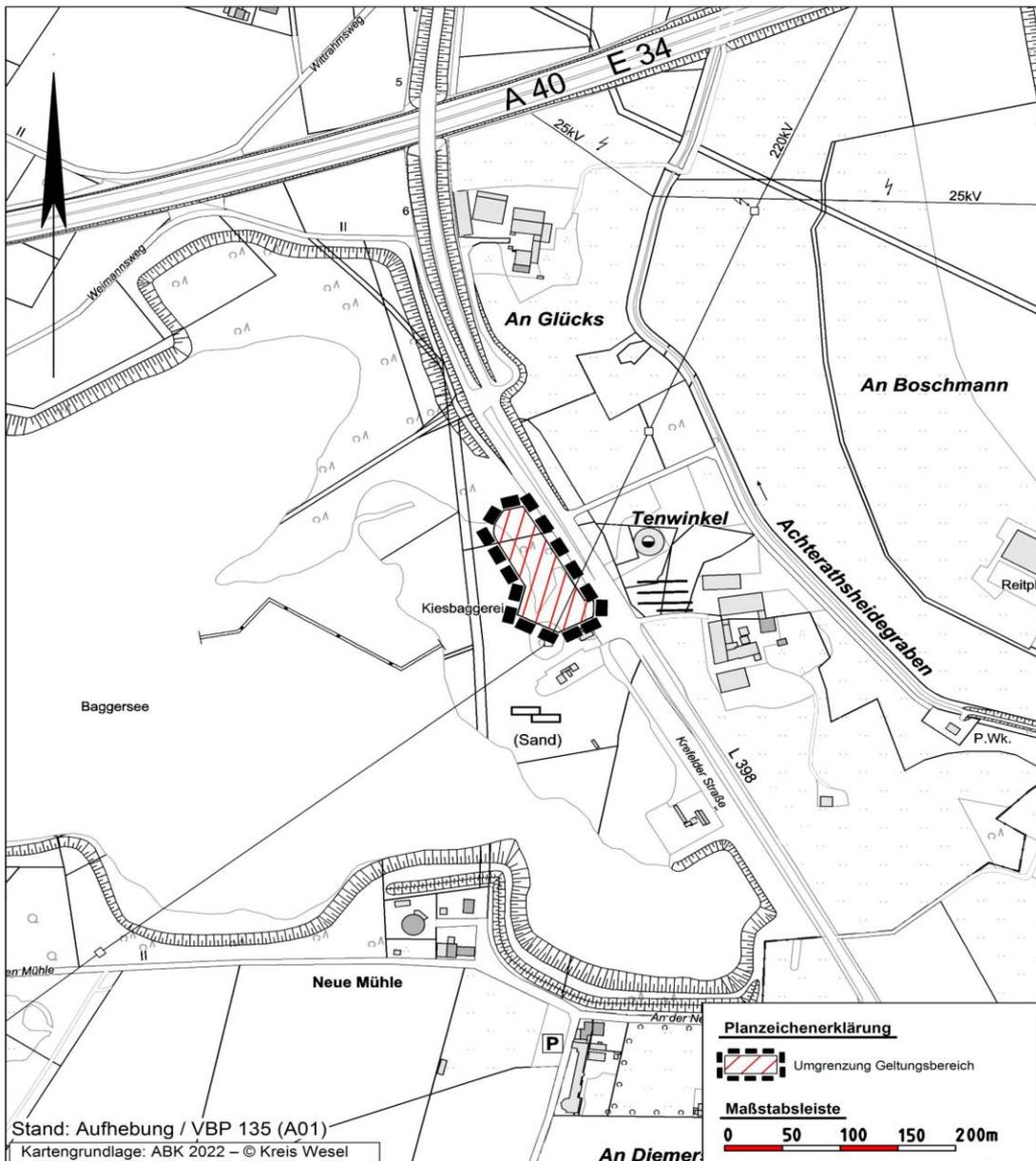
Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich des aufzuhebenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135

Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet
Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung,
Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung
von Sedimentablagerungen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Geltungsbereich zur Drucksache Nr. 078/2023-1

Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt

Einebnen von Reihengräbern auf dem Kommunalfriedhof Neukirchen-Vluyn

Auf dem **Friedhof in Neukirchen** sind die Ruhezeiten folgender Grabstätten abgelaufen:

Reihengräber auf dem Grabfeld 22, Nr. 176-227

Das oben genannte Grabfeld wird ab dem **02.01.2024** für die Wiederbelegung vorbereitet.

Die Berechtigten werden gebeten Grabsteine, Pflanzen usw. bis spätestens **31.12.2023** zu entfernen. Dann noch vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt über und werden abgeräumt und beseitigt.

Neukirchen-Vluyn, den 18.09.2023

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.10.2023 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von	117,4	(07/2022 - 12/2022)
	auf	121,4	(01/2023 - 06/2023)
Holzindex	von	153,3	(07/2022 - 12/2022)
	auf	134,1	(01/2023 - 06/2023)
Wärmeindex	von	140,5	(07/2022 - 12/2022)
	auf	164,9	(01/2023 - 06/2023).
Erdgasindex	von	218,1	(07/2022 - 12/2022)
	auf	221,9	(01/2023 - 06/2023)

- (2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

- (3) Das Statistische Bundesamt hat bei dem Preisbestimmungselement Wärmepreisindex eine Umbasierung auf die neue Basis 2020 = 100 vorgenommen. Der ursprüngliche Basiswert Wärmepreisindex $W_0 = 93,2$ (Basisjahr 2015 = 100) ändert sich auf 97,5 (Basisjahr 2020 = 100).

W = 164,9 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2020 = 100).

W₀ = 97,5 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2020 = 100).

Zum 01.10.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (4) Die Fachserie 17 Reihe 2 wird im Rahmen der digitalen Agenda des Statistischen Bundesamtes mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für den Berichtsmonat Dezember 2022 eingestellt.

Mehr Informationen unter: www.destatis.de/fachserien

Sie wird durch einen Statistischen Bericht ersetzt, der die bisher in der langen Reihe veröffentlichten Ergebnisse enthalten wird. Neben Layout-Tabellen wird diese Veröffentlichung auch maschinell-lesbare Datensätze enthalten. Sie wurde erstmalig mit den Ergebnissen des Berichtsmonats Januar 2023 am 17.02.2023 veröffentlicht.

Die Preislisten ändern sich zum 01.10.2023 somit wie folgt:

I = 121,4 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

G = 221,9 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 633, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023

B = 134,1 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2023 (Basisjahr 2015 = 100)

- (5) Zum 01.10.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 29. September 2023

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591006568** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.06.2023 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 28.09.2023

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
